

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 1. Oktober

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Ordnung der Jugendarbeit der Landeskirche nebst Satzungen des Landesjugendpfarramtes und des Landesjugendausschusses (S. 195) — Zuwendungstarifverträge für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (S. 198) — Vermögenswirksame Leistungen für Berufspraktikanten (S. 203) — Tapezierungen in Dienstwohnungen (S. 204) — Heizungskosten für Dienstwohnungen (S. 204) — Landtagswahl 1975 (S. 204) — Diakonen-Prüfung (S. 205) — Regionaltagung der Ökumenischen Centrale in Holthausen (S. 205) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 9. bis 10. November 1974 auf dem Koppelsberg bei Plön (S. 205) — Empfehlenswerte Schriften (S. 205) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 205) — Stellenausschreibungen (S. 206)

III. Personalien (S. 206)

Bekanntmachungen

Ordnung der Jugendarbeit der Landeskirche nebst Satzungen des Landesjugendpfarramtes und des Landesjugendausschusses

Kiel, den 18. September 1974

Die von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 12. September 1974 beschlossene Ordnung der Jugendarbeit der Landeskirche (Anlage 1) nebst den Satzungen des Landesjugendpfarramtes (Anlage 2) und des Landesjugendausschusses der Landeskirche (Anlage 3) werden nachstehend bekanntgegeben.

Die Ordnung und Satzungen treten am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Die Kirchenleitung
Schröder

KL-Nr. 1302/74

Anlage 1

Ordnung
der Jugendarbeit
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Vom 12. September 1974

Aufgrund des Artikels 118 Satz 2 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird folgende Ordnung für die Jugendarbeit der Landeskirche erlassen:

I. Präambel

Wie jede christliche Aktivität kommt die evangelische Jugendarbeit aus der Anrede Gottes an den Menschen, wie sie

in Wort und Tat Jesu Christi hörbar und sichtbar ist und immer neu hörbar und sichtbar wird.

Evangelische Jugendarbeit hat zum Ziel, das Evangelium so erfahrbar zu machen, daß die Jugendlichen es als Lebensmöglichkeit für sich annehmen und gleichzeitig sich dafür einsetzen können, daß auch andere die gleiche Erfahrung machen.

Dabei bedient sie sich der Hilfe fachkundiger Erfahrung gegenwärtiger Wirklichkeit.

II. Jugendarbeit auf Gemeindeebene

1. Rechtsträger der Gemeindejugendarbeit ist die Kirchengemeinde.
2. Der Kirchenvorstand sorgt mit dem Mitarbeiterkreis für die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Jugendarbeit. Die Jugendarbeit soll im Kirchenvorstand vertreten sein.
3. Der Gemeindepastor sowie die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind im Rahmen der geltenden Ordnungen (z. B. Gemeindegatzungen, Anstellungsverträge) für die Durchführung der Jugendarbeit verantwortlich. Für die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel sind sie dem Kirchenvorstand verantwortlich.
4. Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in frei gewählten Formen (z. B. Jugendkreise, Aktionsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Offene Arbeit). Sie soll mit dem Konfirmandenunterricht und anderen Formen gemeindlicher Arbeit verbunden sein.
5. Mehrere Kirchengemeinden können ihre Jugendarbeit gemeinsam durchführen. Einzelheiten regelt eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden. Dabei soll das Propsteijugendpfarramt zur Beratung hinzugezogen werden.
6. Die Kirchengemeinde sorgt für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter in der Jugendarbeit und unterstützt ihre Weiterbildung.

III. Jugendarbeit auf Propsteiebene

1. Rechtsträger der Propsteijugendarbeit ist die Propstei.
2. Die Propsteisynode sorgt mit dem Jugendwerk der Propstei und dem Propsteijugendausschuß für die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Jugendarbeit. Die Jugendarbeit ist gemäß Artikel 64 Abs. 2 der Rechtsordnung in der Propsteisynode vertreten.
3. Das Jugendwerk der Propstei ist zusammen mit dem Propsteijugendausschuß für die Durchführung der Jugendarbeit auf Propsteiebene verantwortlich. Es wird von einem Propsteijugendpastor (Propsteijugendpfarramt) oder -wart geleitet, dessen Berufung im Benehmen mit dem Propsteijugendausschuß und dem Landesjugendpfarramt erfolgt.
4. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Jugendwartes der Propstei sollen unterschiedliche Schwerpunkte in den Fachbereichen (Schulbezogene Arbeit, Berufsbezogene Arbeit, Freizeitbezogene Arbeit) oder Fachabteilungen (Bildungsarbeit, Musische Arbeit) haben (Vgl. Abschnitt V Nr. 4).
5. Das Jugendwerk der Propstei unterstützt die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden durch Seminare, Jugendtreffen und Freizeitangebote. Es fördert die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
6. (1) Dem Propsteijugendausschuß sollen angehören:
 - a) der Leiter des Jugendwerkes der Propstei,
 - b) Mitarbeiter der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden,
 - c) Vertreter der Propsteijugendvertretung,
 - d) ein Vertreter des Propsteivorstandes,
 - e) sonstige Mitglieder.
- (2) Das Nähere regelt eine Satzung, die der Propsteivorstand erläßt.
7. (1) Die Propsteijugendvertretung besteht aus Vertretern der Gemeindejugend sowie der übergemeindlichen Jugendarbeit in der Propstei.
- (2) Die Propsteijugendvertretung wirkt bei der Planung und Durchführung der Arbeit mit.
- (3) Die Propsteijugendvertretung gibt sich im Rahmen der Ordnung der landeskirchlichen Jugendarbeit eine Satzung, die der Zustimmung des Propsteivorstandes bedarf.

IV. Jugendarbeit in der Region

1. Anzustreben ist die Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Propsteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit, um eine bessere Aufgabenverteilung nach Schwerpunkten zu erreichen (Vgl. III Nr. 4 Abs. 2).
2. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Propsteien.
3. Die Bestimmungen des Abschnittes III sind sinngemäß anzuwenden.

V. Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene

1. Rechtsträger der landeskirchlichen Jugendarbeit ist die Landeskirche.
2. Die Landessynode sorgt mit dem Landesjugendpfarramt und dem Landesjugendausschuß für die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen dieser Arbeit.
3. Für die Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene ist das Landesjugendpfarramt zusammen mit dem Landesjugendausschuß verantwortlich. Zusammensetzung und Auf-

gaben des Landesjugendpfarramtes sowie des Landesjugendausschusses regeln besondere Satzungen.

4. Die Arbeit gliedert sich inhaltlich und methodisch in Fachbereiche (Schulbezogene Arbeit, Berufsbezogene Arbeit, Freizeitbezogene Arbeit) und Fachabteilungen (z. B. Bildungsarbeit, Musische Arbeit).
5. (1) Die Fachbereiche bilden im Zusammenwirken mit dem Landesjugendpfarramt auf Landesebene Arbeitsgemeinschaften, in denen die Propsteien (Regionen) und das Landesjugendpfarramt durch Jugendliche und haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter vertreten sind.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften planen die Arbeit der Fachbereiche auf allen Ebenen und setzen sich für die Durchführung der Planung ein.
6. Vertreter der Fachabteilungen in den Propsteien und im Landesjugendpfarramt kommen im Zusammenwirken mit dem Landesjugendpfarramt zu Fachkonferenzen auf Landesebene zusammen.
7. Die Konferenz der Propsteijugendpastoren und -warte tritt nach Bedarf zusammen, um Gesamtaspekte landeskirchlicher Jugendarbeit zu beraten.
8. (1) Die Landesjugendvertretung setzt sich aus Vertretern der Jugendarbeit in den Propsteien (Regionen) zusammen.
- (2) Sie gibt sich im Rahmen der Ordnung der landeskirchlichen Jugendarbeit eine Satzung, die der Zustimmung des Leiters des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche bedarf. Der Landesjugendausschuß ist vorher zu hören.

VI. Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung des Jugendwerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. Februar 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19) außer Kraft.

Anlage 2

Satzung
des Landesjugendpfarramtes
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Vom 12. September 1974

Gemäß Artikel 118 Satz 2 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Landesjugendpfarramt dient der Jugend der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Es faßt in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die verschiedenen Einrichtungen und Gliederungen der evangelischen Jugend unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zusammen. Es arbeitet mit dem Landesjugendausschuß zusammen.

§ 2

- (1) Zum Landesjugendpfarramt gehören der Landesjugendpastor und weitere theologische und nichttheologische Mitarbeiter. Sie werden haupt- oder nebenamtlich eingestellt.

- (2) Das Landesjugendpfarramt hat seinen Sitz auf dem Koppelsberg.

§ 3

- (1) Die Pastoren im Landesjugendpfarramt werden von der Kirchenleitung gemäß dem Kirchengesetz über die Rechtsstellung der in landeskirchliche Pfarrstellen berufenen Geistlichen vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 129) berufen. Sie werden vom Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche im Benehmen mit dem Landesjugendausschuß der Kirchenleitung zur Berufung vorgeschlagen.
- (2) Die übrigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter werden im Rahmen des Stellenplans vom Landesjugendpastor angestellt; die Anstellung der Mitarbeiter der Fachbereiche und Fachabteilungen sowie der Heimleiter erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesjugendausschuß. Die Stellungnahme der Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes ist vorher einzuholen. Die Anstellungsverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Der Landesjugendpastor erläßt im Einvernehmen mit dem Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche nach Anhörung der Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes und des Landesjugendausschusses eine Dienstordnung.

§ 4

Das Landesjugendpfarramt hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die Durchführung der Jugendarbeit in der Landeskirche gemäß der Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
- b) Unterstützung und Beratung der Jugendarbeit auf der Ebene der Propsteien (Regionen).
- c) Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
- d) Unterstützung der Jugendwerke der Propsteien und Regionen bei der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- e) Herausgabe von Arbeitshilfen und Mitteilungsblättern.
- f) Beratung bei der Anstellung der Leiter der Jugendwerke der Propsteien und Regionen.
- g) Beratung bei der Gestaltung und Beschaffung von Jugendräumen, Jugendheimen, Lagerplätzen unter pädagogischen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit den Jugendwerken der Propsteien und Regionen.
- h) Beratung der Jugendwerke der Propsteien und Regionen in Finanzfragen (einschl. staatlicher Mittel).
- i) Planung und Durchführung von Arbeitsmodellen in Absprache mit den Jugendwerken der Propsteien und Regionen.
- k) Vertretung der evangelischen Jugend gegenüber den Einrichtungen der gesamtkirchlichen Jugendarbeit, den freien Jugendverbänden und außerkirchlichen Stellen auf Landes- und Bundesebene.
- l) Zusammenarbeit mit Aus- und Fortbildungsstätten.
- m) Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen.
- n) Entsendung von Vertretern in die Arbeitsgemeinschaften der Fachbereiche und die Konferenzen der Fachabteilungen auf Landesebene.

§ 5

- (1) Der Landesjugendpastor leitet das Landesjugendpfarramt im Rahmen der von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landesjugendausschusses beschlossenen Grundsätze. Er ist der Kirchenleitung für seine Amtsführung verantwortlich. Er untersteht der Dienstaufsicht des Leiters des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche; er hat diesem über alle Vorgänge in der Entwicklung der Jugendarbeit und über alle wichtigen Veranstaltungen zu berichten und am Ende jedes Jahres einen Gesamtbericht vorzulegen.
- (2) Der Landesjugendpastor übt die Dienstaufsicht über alle Pastoren und Mitarbeiter im Landesjugendpfarramt und in den angeschlossenen Jugendheimen aus.
- (3) Der Landesjugendpastor ist für die Koordination der Fachbereiche und Fachabteilungen verantwortlich.
- (4) Der Landesjugendpastor vertritt das Landesjugendpfarramt nach außen. Er ist berechtigt, im Rahmen des Wirtschaftsplans und der sonstigen landeskirchlichen Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel Rechtsgeschäfte abzuschließen. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6

Das Landesjugendpfarramt legt dem Landesjugendausschuß einen jährlichen Arbeitsbericht vor.

§ 7

- (1) Das Landesjugendpfarramt verwaltet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des von der Landessynode beschlossenen Wirtschaftsplans. Für die Kassen- und Rechnungsführung gelten die allgemeinen landeskirchlichen Vorschriften.
- (2) Die Aufsicht über die Verwaltung des Landesjugendpfarramtes obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 8

- (1) Rechtsträger des Landesjugendpfarramtes ist die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.
- (2) Das Vermögen des Landesjugendpfarramtes ist Sondervermögen der Landeskirche und dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Vgl. §§ 17–19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953).
- (3) Die Mittel für die Arbeit des Landesjugendpfarramtes werden durch Zuschüsse der Landeskirche und dritter Stellen, durch Spenden, Kollekten und Erträge aus der Nutzung des Vermögens aufgebracht.
- (4) Bei Auflösung des Landesjugendpfarramtes oder bei Wegfall seines Zweckes wird das gesamte Vermögen für andere kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Jugendarbeit verwendet.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Landesjugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Anlage 2 zur Ordnung des Jugendwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. Februar 1958 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19 —) außer Kraft.

Anlage 3

Satzung
des Landesjugendausschusses
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Vom 12. September 1974

Gemäß Artikel 118 Satz 2 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Landesjugendausschuß leitet mit dem Landesjugendpastor die Jugendarbeit der Landeskirche.
- (2) Der Landesjugendausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung von Grundsätzen für die landeskirchliche Jugendarbeit zur Beschlußfassung durch die Kirchenleitung,
 - b) Mitwirkung bei der Berufung und Entlassung des Landesjugendpastors und der weiteren Pastoren im Landesjugendpfarramt sowie bei der Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Fachbereiche und Fachabteilungen des Landesjugendpfarramtes und der Heimleiter,
 - c) Aufstellung des Entwurfes für den Wirtschaftsplan des Landesjugendpfarramtes,
 - d) Vorprüfung der Jahresrechnung des Landesjugendpfarramtes,
 - e) Entgegennahme eines jährlichen Arbeitsberichtes des Landesjugendpfarramtes,
 - f) Wahl des ständigen Vertreters des Landesjugendpastors auf dessen Vorschlag,
 - g) Entsendung von Vertretern in kirchliche und außerkirchliche Gremien.

§ 2

- (1) Dem Landesjugendausschuß gehören an:
 - a) Der Landesjugendpastor und sein ständiger Vertreter,
 - b) der zuständige theologische und juristische Dezernent des Landeskirchenamtes,
 - c) drei Vertreter der Konferenz der Propsteijugendpastoren und -warte, unter denen mindestens ein Propsteijugendpastor und ein Propsteijugendwart sein müssen,
 - d) drei von der Landesjugendvertretung zu entsendende Vertreter,
 - e) bis zu fünf Vertreter, die von den Arbeitsgemeinschaften der Fachbereiche und den Fachkonferenzen auf Landesebene entsandt werden und nicht Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes sind (je ein Vertreter).

Für die unter Buchstabe c) bis e) genannten Mitglieder sind je ein Stellvertreter zu bestimmen, die auch als Ersatzmitglieder eintreten.

- (2) Den Vorsitz im Landesjugendausschuß führt der Landesjugendpastor.
- (3) Der Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesjugendausschusses teilzunehmen und den Vorsitz zu übernehmen.

§ 3

- (1) Der Landesjugendausschuß wird von seinem Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder, die Kirchenleitung oder der Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes es verlangen.
- (2) Der Landesjugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4

Die Geschäftsführung des Landesjugendausschusses wird vom Landesjugendpfarramt wahrgenommen.

§ 5

Der Landesjugendausschuß kann für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Landesjugendausschusses sind.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vorläufige Satzung des Landesjugendausschusses vom 5. November 1962 in der Fassung vom 23. Oktober 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 123, 1971 S. 2) außer Kraft.

Zuwendungstarifverträge für Angestellte,
Arbeiter und Auszubildende

Kiel, den 10. September 1974

Die Landeskirche hat für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Berufspraktikanten) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 Tarifverträge über die Gewährung der Zuwendung geschlossen. Der Wortlaut der Tarifverträge wird nachstehend abgedruckt.

Der Geltungsbereich der Zuwendungstarifverträge beschränkt sich bei Angestellten und Arbeitern auf die vom KAT bzw. KArbT erfaßten Mitarbeiter, bei Auszubildenden auf Lehrlinge und Anlernlinge sowie erstmalig auf die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971 fallenden Personen. Den Anstellungskörperschaften bleibt es wie bisher unbenommen, die Zuwendung in entsprechender Anwendung der tariflichen Vorschriften auch den außertariflich beschäftigten Mitarbeitern, insbesondere den nebenberuflich tätigen, zu gewähren.

Die Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter sehen gegenüber den bisherigen Zuwendungstarifverträgen im wesentlichen folgende Verbesserungen vor:

1. Es wurden weitere Tatbestände aufgenommen, bei deren Vorliegen die Zuwendung zu zahlen ist, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember wegen Kündigung durch den Anspruchsberechtigten oder wegen Auflösungsvertrag endet (vgl. § 1 Abs. 2).
2. Für Saisonkräfte wurde die Mindestbeschäftigungszeit auf neun Monate verkürzt (vgl. § 1 Abs. 3).

3. In einer Protokollnotiz zu § 1 wurde vereinbart, daß beim Tode des Mitarbeiters zwischen Auszahlung und Fälligkeit der Zuwendung die bereits gezahlte Zuwendung nicht zurückzuzahlen ist.
4. Für Fälle des Arbeitsplatzwechsels innerhalb des öffentlichen Dienstes wurde vereinbart, daß der bisherige Arbeitgeber die Zuwendung anteilig zahlt; näheres hierzu ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und § 2 Abs. 2 und 3 der Tarifverträge. Zu beachten ist, daß die Kindererhöhungsbeträge nach § 2 Abs. 3 nicht der Zwölftelung unterliegen. Da die Erhöhungsbeträge nur einmal im Kalenderjahr gezahlt werden (§ 2 Abs. 4) und der erstere Arbeitgeber die Zahlung bereits zu leisten hat (§ 2 Abs. 3), sind Kindererhöhungsbeträge bei der Bemessung der zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung nur noch insoweit zu zahlen, als kinderzuschlagsberechtigende Kinder, die bei der ersten Zuwendung unberücksichtigt blieben, hinzugekommen sind.
5. Auch bei Angestellten ist jetzt die Urlaubsvergütung als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung bestimmt worden, so daß ggf. die Treuezulage (§ 33 Abs. 8 KAT) und Überstunden-, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsvergütungen zu berücksichtigen sind.
6. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Zuwendungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter wird die Zuwendung u. a. dann belassen, wenn der Mitarbeiter im Anschluß an das Beschäftigungsverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen wird. Das Landeskirchenamt ist wie bisher damit einverstanden, daß die Zuwendung ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung auch dann belassen wird, wenn der Mitarbeiter im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis in den nichtöffentlichen kirchlichen Dienst (z. B. Innere Mission) übertritt.

Der Zuwendungstarifvertrag für Auszubildende verweist inhaltlich auf die entsprechenden Zuwendungstarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen (Praktikanten) bei Bund, Ländern und Gemeinden. Abdrucke dieser Zuwendungstarifverträge können vom Landeskirchenamt auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Ins einzelne gehende Erläuterungen zu den Zuwendungstarifverträgen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 12. Oktober 1973 sind veröffentlicht worden im GMBL 1973 S. 528 (Bekanntmachung des BMI vom 13. 11. 1973). Diese Erläuterungen können wegen der weitgehenden Übereinstimmung der landeskirchlichen Zuwendungstarifverträge mit den Zuwendungstarifverträgen von Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend angewandt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3540 — 74 — XII/C 2

Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Angestellte
vom 31. Juli 1974

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,
andererseits,
- wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist
und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat
oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht
und
 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 KAT) oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 KAT) ausgeschieden ist oder
 2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder
 3. wenn er wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
oder
 - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Angestellte außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat, Absatz 1 gilt nicht.
- (3) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn
 1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
 2. der Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 3. die Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (5) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Entgelt durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.

5. Stirbt der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

§ 2

Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 UAbs. 2 KAT ohne Kinderzuschlag, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

- (2) Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

- (3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 KAT, der Angestellten wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Angestellten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM.

Hat er hätte dem Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 KAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 KAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Gewährung des Erhöhungsbetrages nach Unterabsatz 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit dem anderen Anspruchsberechtigten oder dem Angestellten selbst anderweitig für

dasselbe Kind ein entsprechender Erhöhungsbetrag zusteht und dadurch insgesamt der Erhöhungsbetrag nach Unterabsatz 1 überschritten würde.

- (4) Hat der Angestellte nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 31. Juli 1974

Unterschriften

*

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 31. Juli 1974

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

- b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat oder
- im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 55 KArbT) oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 56 KArbT) ausgeschieden ist oder
 2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder
 3. wenn er wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, oder
 - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 4. die Arbeiterin außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- Absatz 1 gilt nicht.
- (3) Der Saisonarbeiter (§ 67 Nr. 32 KArbT) erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate

bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn
1. der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
 2. der Arbeiter aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
 3. die Arbeiterin aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (5) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollerklärungen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Entgelt durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BMT-G, den KArbT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
4. Stirbt der Arbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

§ 2

Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. des Urlaubslohnes ohne Kinderzuschlag, der dem Arbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind als Stunden, die der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte (§ 67 Nr. 37 Abs. 1 KArbT), die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung seines Monatsgrund-

lohnes im Monat September zugrunde gelegen haben. Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

- Für den Arbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.
- (2) Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.
- (3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 2 Abs. 9 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter, der Arbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 14 KArbT) eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als die Hälfte betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM.

Hat oder hätte dem Arbeiter in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 2 Abs. 8 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Gewährung des Erhöhungsbetrages nach Unterabsatz 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit dem anderen Anspruchsberechtigten oder dem Arbeiter selbst anderweitig für dasselbe Kind ein entsprechender Erhöhungsbetrag zusteht und dadurch insgesamt der Erhöhungsbetrag nach Unterabsatz 1 überschritten würde.

- (4) Hat der Arbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein

Zwölfstel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 31. Juli 1974

Unterschriften

*

Tarifvertrag

über eine Zuwendung für Auszubildende vom 31. Juli 1974

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird

- a) für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge,
- b) für die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971 fallenden Praktikanten

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien, Verbände und deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

Die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge erhalten eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (GMBl. 1973 S. 536).

§ 2

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 (GMBl. 1973 S. 537).

§ 3

- (1) Für den Begriff „öffentlicher Dienst“ gilt die Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte im Geltungsbereich des KAT vom 1974 entsprechend.
- (2) Die Gewährung des Erhöhungsbetrages nach § 2 Abs. 3 der in §§ 1 und 2 genannten Tarifverträge ist ausgeschlossen, soweit dem anderen Anspruchsberechtigten oder dem Auszubildenden selbst anderweitig für dasselbe Kind ein entsprechender Erhöhungsbetrag zusteht und dadurch insgesamt der Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 Uabs. 1 der Tarifverträge überschritten würde.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 31. Juli 1974

Unterschriften

Vermögenswirksame Leistungen für Berufspraktikanten

Kiel, den 20. September 1974

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 23. November 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Lehrlinge (Anlernlinge) vom 2. September 1974 bekanntgegeben. Der Tarifvertrag vom 23. November 1970 gilt nunmehr als „Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende“ mit Wirkung vom 1. Juli 1974 auch für die Berufspraktikanten, die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes fallen.

Im Vorgriff auf die tarifvertragliche Regelung hatte das Landeskirchenamt bereits mit Rundverfügung an die Propstei-vorstände und landeskirchlichen Werke vom 10. Juli 1974 — Az.: 3270 — 74 — XII/C 2 — der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen an Berufspraktikanten zugestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3270 — 74 — XII/C 2

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages
vom 23. 11. 1970 über vermögenswirksame Leistungen
an Lehrlinge (Anlernlinge)
vom 2. September 1974

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an
Lehrlinge (Anlernlinge) vom 23. 11. 1970 wird wie folgt ge-
ändert und ergänzt:

1. In der Überschrift werden die Worte „Lehrlinge (Anlern-
linge)“ ersetzt durch die Worte „Auszubildende“.
2. Im Rubrum werden vor den Worten „folgendes vereinbart“
die Worte „und die unter den Tarifvertrag vom 10. 2. 1970
über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikant-
ten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des
Erziehungsdienstes fallenden Praktikanten (Praktikantin-
nen)“ eingefügt.
3. Vor § 1 wird eingefügt:

„Abschnitt I
Vermögenswirksame Leistungen
für Lehrlinge (Anlernlinge)“

4. Hinter § 7 wird eingefügt:

„Abschnitt II
Vermögenswirksame Leistungen
für Praktikanten

§ 8

Die Vorschriften des Artikel I finden auf die unter den
Tarifvertrag vom 10. 2. 1971 über die Regelung der Ar-
beitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für
die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes fallenden
Praktikanten (Praktikantinnen) entsprechend Anwendung“.

5. Der bisherige § 8 wird § 9.
6. Vor § 9 wird eingefügt:

„Abschnitt III
Inkrafttreten“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in
Kraft.

Kiel, den 2. September 1974

Unterschriften

Tapezierungen in Dienstwohnungen

Kiel, den 11. September 1974

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 5. September
1974 wird die „Verwaltungsordnung über Anstriche und Ta-
pezierungen in Dienstwohnungen“ vom 8. Mai 1963 (Kirchl.
Ges.- u. V.-Bl. S. 61) — in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 187) — mit
sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Preistabelle für Tapeten

(für eine Rolle von 5,5 qm Nutzfläche)

Art der Räume	bis DM
1. Flure, Dielen und Nebenräume	7,—
2. Schlaf-, Kinder- und Gastzimmer, Zimmer für Hausangestellte	9,20
3. Wohnräume (Wohnzimmer), Diensträume	11,50

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

K r a m e r

Az.: 6301 — 74 — X/H 2

Heizungskosten für Dienstwohnungen

Kiel, den 20. September 1974

- a) Dienstwohnungen ohne Amtszimmer
Gemäß § 25 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) —
veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 99 ff. —
wird der zumutbare Heizkostenhöchstbetrag für die Heiz-
periode 1974/1975 wiederum auf 1 920,— DM festgesetzt.
- b) Dienstwohnungen mit Amtszimmer
Gemäß § 26 DWV ist bei der Berechnung von den orts-
üblichen Preisen für Brechkoks II bzw. Heizöl EL auszu-
gehen. Stichtag ist jeweils der 1. Juli vor jeder Heizperiode.
Für den Fall, daß genaue Werte nicht greifbar sind, nennen
wir für die Heizperiode 1974/1975 folgende Durchschnittspreise
(einschl. Mehrwertsteuer):

Brechkoks II	= 18,52 DM/ 50 kg
Heizöl EL	= 27,80 DM/100 l

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

K r a m e r

Az.: 35502 — 74 — X/H 2

Landtagswahl 1975

Kiel, den 12. September 1974

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat die
Kirchenleitung frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die
Landesregierung Schleswig-Holstein den 13. April 1975 als Ter-
min für die Landtagswahl 1975 festgesetzt hat.

Das Landeskirchenamt empfiehlt den im Bereich des Landes
Schleswig-Holstein belegenen Gemeinden, dies insbesondere bei
der Festsetzung der Konfirmationstermine zu berücksichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

H e i n r i c h

Az.: 4224 — 74 — VIII/IX

Diakonen-Prüfung

Kiel, den 23. September 1974

Vor dem Prüfungsausschuß der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling haben die Prüfung zur staatlichen Anerkennung als Erzieher wie zur kirchlichen Anerkennung als Diakon abgelegt und bestanden:

Buzalski, Ingrid	aus Altfresenburg
Jensen, Siegbert	aus Kiel
Komossa, Karin	aus Ascheberg
Ley, Hans-Jürgen	aus Husum
Lindenberg, Volker	aus Kiel
Saß, Rudi	aus Burg
Schellin, Edmund	aus Hamburg
Voß, Wilhelm	aus Eggstedter Moor
Wulfert, Günther	aus Oldenburg

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3026 — 74 — VIII

Mitarbeiter: Ulrich Hübner, Hamburg; Wolfgang Longardt, Hamburg; Georg Plate, Hamburg; Marianne Schmidt, Hamburg; Gunnar Urbach, Hamburg; Jochem Westhof, Hamburg.

Beginn: Sonnabend, den 9. November 1974, 15.00 Uhr mit dem Kaffeetrinken

Anreise bis 14.30 Uhr

Ende: Sonntag, den 10. November 1974, gegen 17.00 Uhr.

Kosten der Rüstzeit: DM 25,—.

Die Kosten sind bitte in bar am Tagungsort zu zahlen! Bettwäsche ist mitzubringen, andernfalls müssen DM 3,50 extra berechnet werden!

Anmeldung bis zum 21. Oktober 1974 bei Gunnar Urbach, 2 Hamburg 62, Käkenflur 22 a, Tel. 040/526 46 62.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4231 — 74 — VIII

Regionaltagung der Ökumenischen Centrale in Holthausen

Kiel, den 18. September 1974

Vom 10. bis 13. Februar 1975 findet im Ludwig-Windhorst-Haus in Holthausen bei Lingen eine ökumenische Regionaltagung für den norddeutschen Raum statt, die von der Ökumenischen Centrale in Frankfurt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gemeinsam mit einem Mitarbeiterkreis vorbereitet wird. Unter dem Thema „Bekenntnis zu Christus heute“ soll die Thematik der V. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen mit dem Anliegen des Heiligen Jahres in Verbindung gebracht werden. Unter ökumenischen Gesichtspunkten will man auf der Tagung die Tatsache reflektieren, daß das Bekenntnis zum einen Herrn in der heutigen Welt die wichtigste gemeinsame Aufgabe aller Christen ist.

Anmeldungen erbitten wir über die Propsteivorstände an das Landeskirchenamt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 1733 — 74 — IV/G 3

Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 9. bis 10. November 1974 auf dem Koppelsberg bei Plön

Kiel, den 23. September 1974

Der landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst, Pastor Georg Plate, führt vom 9. bis 10. November 1974 auf dem Koppelsberg bei Plön eine Herbstrüstzeit für Mitarbeiter im Kindergottesdienst durch.

Thema: Advent und Weihnachten im Kindergottesdienst nach dem Text- und nach dem Themenplan.

**Empfehlenswerte Schriften
Material- und Gestaltungshilfe für
Gemeindebriefe**

Unter Bezugnahme auf unsere empfehlende Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 160 weisen wir darauf hin, daß eine neue Ausgabe der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ für die Monate Oktober, November und Dezember 1974 erschienen ist.

„Der Gemeindebrief“ kann bezogen werden vom

Gemeinschaftswerk der
evangelischen Publizistik
— Haus der ev. Publizistik —
6000 Frankfurt/M.
Friedrichstr. 34

Az.: 5313 — 74 — IX/G 1

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billefeld —, wird zum 1. Februar 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Die Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge umfaßt ca. 9 000 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus und modernes Pastorat vorhanden. Verwaltungsaufgaben durch den Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge. Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Mühlenbeck, 205 Hamburg 80, Höperfeld 50, Tel. 7399581 oder Domke, 205 Hamburg 80, Lohbrügger Kirchstr. 9, Tel. 7399088.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Erlöser-KG HH-Lohbrügge (1) — 74 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe sucht zum sofortigen Dienstantritt für den Arbeitsbereich Gemeindehaus Rümpeler Weg

1 Diakon / Gemeindehelfer,

der Freude an der Jugendarbeit hat und eine Kleinorgel spielen kann.

Bezahlung nach KAT.

Eine Werkwohnung (2 Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) kann gestellt werden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand in 2060 Bad Oldesloe, Kirchberg 4, Tel.: 04531/6001.

Az.: 30 Bad Oldesloe — 74 — VIII

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle der Vicelin-Kirche in Kiel, Harmsstr. 123, ist wegen bevorstehender Zurruhesetzung des jetzigen Stelleninhabers zu besetzen. Zur Vicelin-Kirche gehören zwei Kirchengemeinden mit zusammen etwa 6 000 Gemeindegliedern.

Für den Organistendienst bei Gottesdiensten, Amtshandlungen, monatlichen Orgelfeierstunden und den Konzerten steht eine sehr gute 2 manualige mechanische Weigle-Orgel (1965) mit 26 Registern zur Verfügung. Wir wünschen uns die Fortführung der Kantoreiarbeit mit dem Vicelinchor und Singen mit den verschiedenen Gemeindegemeinschaften durch einen erfahrenen Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Bei der Beschaffung einer Wohnung werden wir behilflich sein.

Anfragen und Bewerbungen erbitten wir baldmöglichst, spätestens bis sechs Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes an Pastor Adolf Plath, 23 Kiel 1, Nietzschestr. 56.

Az.: 36 Kiel-Vicelin — 74 — X/G 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck möchte zum 1. Januar 1975 die Stelle des Kantors und Organisten (B-Stelle) nach langer Pause neu besetzen. Großhansdorf ist eine Wohngemeinde am Stadtrand Hamburgs mit über 8 000 Einwohnern. (U-Bahnanschluß / Autobahn).

Die Ev.-Luth. Kirche ist 14 Jahre alt und hat eine mechanische Walcker-Orgel (2 Manuale, Pedal, 22 Register).

Erwünscht ist eine Dame oder ein Herr mit Aufgeschlossenheit für alte und neue Kirchenmusik und mit Interesse für Zusammenarbeit mit anderen musikinteressierten Gruppen am Ort. (Großhansdorf hat alle Schultypen einschließlich Mittelpunktgymnasium, Jugendmusikschule usw.). Die Kirchengemeinde arbeitet in zwei Gemeindezentren mit Kindergärten und Gemeindehäusern.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis; die Vergütung entspricht den landeskirchlichen Richtlinien.

Die Beschaffung einer Wohnung geschieht nach Bewerbung in Absprache mit dem Kirchenvorstand. Bewerbungen bitten wir zu richten an den Kirchenvorstand 207 Großhansdorf, Vogt-Sanmann-Weg 8, Tel. 04102/62821.

Az.: 30 Gr. Hansdorf-Schmalenbeck — 74 — X/G 2

Personalien

Ernannt:

Durch den Präsidenten der Landessynode mit Wirkung vom 1. September 1974 der bisherige Kirchenoberamtsrat bei der Synodalen Prüfstelle Georg Gleich zum Kirchenverwaltungsrat.

Eingeführt:

Am 1. September 1974 der Pastor Ulrich Tramitz als Pastor der Kirchengemeinde Schwabstedt, Propstei Husum-Bredstedt.